

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXXVII.

Bern, den 16. Nov. 1799. (25. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Fuchs Zuschrift.)

Bedauret auch nicht die aus Ueberzeugung und Irrthum als Menschen begangene Fehler und Eingriffe in der Nation sowohl als der Bürger Eigenthum zu erkennen und zurückzunehmen, und mit Vernunft, Gerechtigkeit, und Billigkeit euerer Gesetze und die Abgaben zu bestimmen, welche euerer Weisheit dem Souverain seyn sollenden Volke oder seinen Bevollmächtigten zur Genehmigung vorlegen soll. Ihr sollt, ihr wollt das Vaterland retten? dies kann nicht mit leeren schönen Worten, eigennützigen Grundsätzen und unbefolgten Gesetzen, sondern allein mit Verstand und Redlichkeit, mit der That, einem uneigennütigen Betragen, und eueren uns vorleuchten sollen: den guten Exempeln gesehn, als womit Ihr allein das Zutrauen des Volkes gewinnen und den wahren Patriotismus, die ächte Vaterlandsliebe beweisen werdet. So fanget dann an, und schaffet vor allem aus Ordnung in eueren Grundlagen und Finanzen. Euerer erste und wichtigste Pflicht ist gewiß die Dekonomie, und eine dem bedrängten Vaterland angemessene gute Einrichtung derselben; durch die kleine Anzahl der guten Redner und Geschäftstreiber in eueren Rätthen ist genugsam erwiesen, wie manches ihr von den überflüssigen Gliedern derselben entbehren, und schon da in der Verminderung ihrer Anzahl, der Nation an Geld und vielen Gliedern an Zeit ersparen könnet; diese Auswahl sollte also mit Gleichheit aller Orten aus einer zu bestimmenden Volksmenge gesehn und keine Rücksicht mehr auf grosse oder kleine Kantone genommen werden; dann so wenig ist es billig, daß die kleinen Kantone so viel

Repräsentanten als die grossen stellen, als daß die grossen die kleineren erhalten sollen. Bei einer kleinen Anzahl von Repräsentanten ist die Auswahl im Volke größer und fällt eher auf die Würdigen, und die Abwechslung derselben läßt einem jeden die Hoffnung auch dahin zu kommen, wann er es wünscht, und sich durch seine guten Eigenschaften dazu empfiehlt. Dreissig bis 40. weise Männer im Altrath und 60. bis 80. im grossen Rath, werden mehr als hinreichend seyn, das Wohl unsers Vaterlands zu bewirken und zu befestigen. Nun zu den Finanzen. Hierinn liegt euer und des ganzen Vaterlandes Glück und Beruhigung. Welch ein Recht hat Euch das souveraine Volk gegeben, unbefragt die Bodenzinse und die Zehnden als sein Eigenthum, seinen wahren eigentlichen Haupt- und Grundreichthum, die Stütze der Regierung und des Landes, zu verschenken und beinahe zu vernichten, auch sogar durch partheiische sehr eigennützige Leute, welche Ihr nie dabei hättet dulden sollen, darüber absprechen zu lassen. Welch ein Irrthum! Welch ein großer Nachtheil habt ihr darinn der ganzen Nation, vielen Gliedern derselben und den Armen verursacht. Habt ihr andurch nicht dem Armen und Unschuldigen sein Geld aus dem Sack genommen und solches dem Reichen und Schuldigen gegen ein Nichts in den seinen gesteckt. Nichts ist dringender als dieses alles zertrümmernde Dekret zurückzunehmen, und die Bodenzinse und die Zehnden als eine wahre ächte Schuld, trotz allen den eigennützigen Gegnern, wieder einzusetzen und beziehen zu lassen. Alles ist ja noch dazu eingerichtet und bedarf nur des Willens, dann ein jeder Schuldner hat ja noch den Werth in Händen; forderet solche für die Jahre 1798. und 1799. auf eine eigene gewissenhafte Angabe hin in Geld, im niedrigen, oder mittleren Getraidepreis, und ziehet die allfälligen wirklich bezahlten Landabgaben davon

ab, so werdet Ihr einen rechtmäßigen Pfennig bekommen, durch welchen Ihr vieles, ja alles was zu einer klugen und sparsamen Staatshaltung von nöthen ist, bestreiten könnet. Schaffet, zur Befriedigung des Landmanns, die kleinen Zehnden, so wie alle Ehrschätze, Kleinodien und Löber ab, und beziehet nichts als die Bodenzinse, Heu- und Gewächszehnden, letztere in Natura, so werdet ihr bald ruhige und zufriedene Bürger um euch sehn, und nur eigennützig schlechtdenkende Leute werden sich darüber beschweren. Habet Ihr dann nicht genug an diesen Einkünften, und anderen die wirklich rechtmäßig der Nation zufallen, so leget starke Eintrittszölle und Auflagen auf alle fremde und entbehrliche Waaren, wie z. E. Kaffee, Thee, Zucker, Spezerei, Taback, wollenene und leinene Tücher, Strumpfe, Kappen, Kameelhaarene, seidene und Baumwollene Zeuge u. d. g. (die rohe, im Land zu verarbeitende Waare ausgenommen,) beleget solche, worin der Verbrauch stark ist, stark, und die weniger gesuchten weniger, mit 10. 20. bis 30. vom Hundert, dieses wird das baare Geld im Lande behalten, alle inneren Fabriken aufmuntern und in's Zunehmen bringen, und Euch reichliche Einkünfte verschaffen, ohne jemand zu drücken, oder zu belästigen, als den der es gerne will, das Geld dazu hat und entbehren kann. Diese Imposten, oder Zölle, werden auch leichter, mit weniger Verdruß, Unkosten und Mühe bezogen werden können, als die Land- und Vermögensabgaben, welche mehr Lügner und Betrüger als jene Contrebandiers erzeugen, und noch kein Confiskationsrecht bestrafte; alle Stände und Länder tragen da willkürlich bei, und können sich von diesen Abgaben befreien, wann sie den Genuß vermeiden; durch den mehr oder mindern Genuß und Luxus, welsch letzterer insonderheit nicht verschont werden soll, tarirt und belegt ein jeder sich selbst nach Belieben, und wird sich weniger über den theuren Preis der fremden Waaren, als über die allerleichteste Vermögensangab, oder Abgab beschweren, welsch letztere jedermann gehässig ist, und nur die häuslichen guten Bürger, nicht aber die stolzen Vielgenießer und Verschwender oder niederträchtigen gewissenlosen Lügner betrifft, welche doch zum ersten sollten belegt werden; laßt euch dabei durch die eigennützig, unwarhaftesten Einwendungen von schlechtdenken-

den Handelsteute und unverständigen Egoisten und Widersachere nicht abwendig machen noch irre führen, welche sagen: dies laufft wider die Freiheit und hemme den Handel. Nur England gebe ich euch zum Exempel: wo ist Thätigkeit, Handel, Gewerb und Freiheit mehr im Flor? wo sind mehr Abgaben und Auflagen auf alle fremden Waaren ohne Ausnahm gelegt als dorten. Belehret Euch also daraus und ertheilet Einlassungspatenten, setzet Strafe und Confiscation auf die Widerhandlung, und an die Grenzen unsers Landes wachsame und geireue Aufseher, so werdet ihr bald die Früchte dieser zum besten des Volks und des Landes zielenden sehr nöthigen Vorkehrung einernthen, und euch über den guten Erfolg und Abtrag derselben verwunderen.

Habet Ihr unterdessen Geld vonnöthen, und wollt ein gezwungenes Anleihen machen, gegen Unterpfaund und 5 pr. Cto. jährlichen Zinses, welches für jedermann annehmlich ist, so fordert von einem jeden Bürger der zwanzig tausend Pfund, oder 15000 £. und darüber, mit Inbegrif seiner Mobilien, vermag, und sich Pflicht und Freude daraus machen soll, auf diesem Fuß dem Vaterland zu dienen, Anleihenweise nur zwei vom Hundert von seinem ganzen Vermögen, so werden, ich zweiffe nicht, andurch wenigstens 2 bis 4 Millionen fallen, und gar nicht schwer zu verschaffen seyn, indem noch Geld genug im Lande ist, besonders bei dem Landmann und gewissen Handwerkern; und der vornehme Herr, der solches hinterhält, für den erwartenden Erlöser aufspart, oder seit der Revolution auffert Land des gesandt hat, kann es ja leicht entbehren und wiederkommen lassen, auch dem Staate wohl anvertrauen, sollte es auch ohne Unterpfaund seyn; dann bald wird bei obbemeldeter Finanz Einrichtung und Wiederherstellung der Bodenzinse und Zehnden, die Nationalkassa im Stande seyn, diese Schulden abzutragen, und auch mit dem fallenden Geld von dem Verkauf der überflüssigen Nationalgüter, bezahlen können.

Dieses nun, VV. Repräsentanten, fordere ich Euch auf, bei Euerem Gewissen und auf Euch liegenden Pflichten ohne Zeitverlust reiflich und wohl zu überlegen und zu erwägen, und in den Verhandlungen über Bodenzinse und Zehnden ja keine partheiische Leute, die Bodenzin-



gins; und Zehnpflichtige Güter besitzen, beiwohnen und ihre Stimmen dazu geben zu lassen, wie vormalig geschehen; dann Richter und Parthei zugleich zu seyn, ist schändlich, und vor Gott und der Welt nicht recht; und jetzt kann nur Gemeingeist und wahre Vaterlands- und Nebenmenschenliebe, mit Wahrheit und Rechtschaffenheit verbunden, das Vaterland retten.

Gruß und Achtung!

Joh. Ant. F u c h s.

( Die Fortsetzung folgt. )

## Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

### II.

( Vergl. St. 67. S. 268. )

Ich lasse mich nicht darüber ein, wie Frankreich den Einfluß offenbar schlechter Menschen auf seine Wahlen lahmen, oder verunmöglichen könne. Dieses mag, obgleich unvollkommen, doch zum Theil durch die Wahlmänner-Institution, die in jener Republik weit zweckmäßiger als in der unsrigen berechnet ist, erreicht werden. — Ich komme sonach zur Lösung der Aufgabe: wie der einsichtslosen Rechtschaffenheit bei den Wahlen in Helvetien ein Gegengewicht könne gegeben werden; oder bestimmter auf meinen Zweck hin: wie man es anzugehen habe, daß nur solche Männer, die mit der Rechtschaffenheit die nöthigen Einsichten verbinden, in die helvetische Gesetzgebung gewählt werden?

Alles was ich über diesen Gegenstand zu sagen habe, läßt sich unter drei Fragen bringen: Wen soll man wählen? — Wer soll wählen? — Wie soll gewählt werden?

I. Die Antwort auf die erste dieser Fragen würde ziemlich lang werden, wenn ich meine Gedanken darüber dem Publikum mittheilte; sie wird es nicht, da ich an Sie mein Freund schreibe.

Im erstern Falle würde ich für dienlich erachten, weitläufig darzuthun, worin die einem helv. Gesetzgeber nöthigen Einsichten bestehen. Ebenso umständlich würde ich glauben, beweisen zu müssen, daß diese Einsichten — die die ganze Staatswissenschaft samt allen gehörigen De-

tails- und Lokal-Kenntnissen umfassen — nicht nur etwa einige, sondern alle Mitglieder der gesetzgebenden Räte, mehr oder minder besitzen müssen. Genießen nur einige dieses Vorzuges, so fällt der eigentliche Zweck grosser discutirender Versammlungen weg; nämlich der, daß ein und derselbe Gegenstand auf verschiedenen Seiten dargestellt wird; viele Ideen über denselben in Umlauf kommen; diese gegeneinander verglichen und berichtigt werden, — um das best mögliche Resultat herauszubringen. Ferner ist die Zahl der Aufgeklärten (1) sehr klein zu der, die es nicht ist, so wird alle Arbeit auf jene wenigen gehäuft; — und ihre Produkte tragen dann, leider, das Gepräge der Last, unter der sie kriechen, und der Eile, mit der sie gearbeitet haben. Das Schlimmste aber, wenn es noch etwas Schlimmeres geben kann, ist, daß durch dieses Mißverhältniß in den Einsichten, die Mitglieder der Räte gleichsam in zwei Partheien sich theilen, z. B., in Gelehrte, und Ungelehrte; — und diese letztern, wenn sie die Mehrheit bilden, aus Mißtrauen oder aus beleidigter Eigenliebe, oder aus Unkunde, die bessern Pläne jener verwerfen, oder nach ihren Einsichten an ihnen so lange stämmeln, bis sie zu Unthun verstimmt sind. Dies alles, mein lieber Freund, wissen Sie so gut wie ich, aus Theorie und Erfahrung; und sind gewiß mit mir einverstanden, daß ein Gesetzgeber mit der Rechtschaffenheit, die immer ein Hauptbeding bleibt, die nöthigen Einsichten verknüpfen soll — ich gehe sonach zur Erörterung der zweiten Frage über: Wer in die Gesetzgebung wählen soll?

2. Wahlen, in der gegebenen Beziehung, soll wohl nichts anders heißen, als das Verhältniß aussprechen: Dieser Mann ist fähig zu jener Stelle. Aber dieser Ausspruch setzt ein Urtheil voraus, und dieses Urtheil eine Vergleichung, und diese Vergleichung eine hinlängliche Kenntniß der Person sowohl als der Sache, zwischen denen jenes Verhältniß soll aufgefunden werden. — Diese doppelte Kenntniß (der Person und der Sache) ist somit jedem Wählenden nothwendig. Ohne sie tappt er im Finstern herum, und kann nur durch Zus-

(1) Ich bezeichne hier, wie überall, mit diesem Worte, wo ich mich desselben bediene, diejenigen Männer, die, die einem Gesetzgeber nöthigen Einsichten besitzen.